

Satzung des TSV Forstenried München e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "TSV Forstenried München e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister München unter der Nummer 3682 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Das Vereinsabzeichen ist der Kopf eines Hirsches auf grün-weißem Wappen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Nur Ausgaben für Maßnahmen, die zur Durchführung des Vereinszwecks notwendig sind, dürfen finanziert werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt u.a. durch:
 - a) Angebot von regelmäßigen Sportkursen und Übungsstunden,
 - b) der Teilnahme an und Ausrichtung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen,
 - b) Unterhalt der Sportanlagen, der vereinseigener Gebäude und Räumlichkeiten sowie eigener Geräte,
 - c) die Qualifizierung von Übungsleiter und Übungsleiterinnen,
 - d) Mitwirken an lokalen sozialen und kulturellen Institutionen (z.B. REGSAM, ARGE Forstenrieder Vereine) und Beteiligung an eventuell anfallenden Kosten,

e) Durchführung von Theateraufführungen sowie

f) Mitgliedschaft und Mitarbeit bei Sportverbänden und-initiativen.

- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und entsprechenden Sportfachverbänden. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes ermöglicht.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter (Präsidium und Abteilungsleitung) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) im Präsidium trifft die Delegiertenversammlung und in der Abteilungsleitung der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Diese Aufwendungen müssen zuvor durch die in der Finanzordnung festgelegten Gremien genehmigt worden sein.
- (7) Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen kann nur innerhalb einer vorgegebenen Frist nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, nachgewiesen werden. Das Weitere regelt die Finanzordnung des Vereins.
- (8) Von der Delegiertenversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Ersatz von Aufwendungen nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Arten der Mitgliedschaft sind in der Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.
- (2) Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung; sie hat den Vermerk zu enthalten, dass die beitretende Person sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.
- (3) Die Mitgliedschaft ist mittels Aufnahmeantrag des Vereins bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Dabei ist eine Stammabteilung anzugeben, die jederzeit gewechselt werden kann.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Mit Beschlussfassung bzw. nach Ablauf einer Woche nach Abgabe beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Jedes Mitglied ist nur in der Stammabteilung stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (6) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht für Funktionen, die nach außen vertretungsberechtigt sind. Für alle anderen Funktionen gilt ein passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertretung wirksam.
- (7) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der Austritt kann dem Präsidium gegenüber jederzeit schriftlich erklärt werden. Die einzuhaltende Frist wie der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austritts ist in der Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Delegiertenversammlung oder Vereins-Schiedsgerichtes zulässig. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze legt die Schiedsgerichtsordnung fest.
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr, einen regelmäßigen Vereinsbeitrag sowie gegebenenfalls einen Abteilungsbeitrag (Spartenbeiträge) und Umlagen zu leisten.
- (2) Über die Höhe der Aufnahmegebühr, der regelmäßigen Vereinsbeiträge und der Umlage beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Dabei können die Mitgliedsbeiträge gestaffelt werden. Die genaue Differenzierung sowie Stundungs- und Erlassungsgesuche werden in der Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.
- (3) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss (Zweidrittelmehrheit). Der Abteilungsbeitrag steht ausschließlich der Abteilung zu, die sie erhebt.

Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen aktiv, so sind gegebenenfalls mehrere Abteilungsbeiträge zu zahlen. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der

Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Bei Mitgliedern, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, wird eine Bearbeitungsgebühr für den erhöhten Verwaltungsaufwand erhoben.
- (7) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag entsprechend der Monate berechnet.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- das Präsidium
- der Vereinsausschuss (Ausschuss)
- die Delegiertenversammlung
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem/der

Präsident/Präsidentin

- Vize-Präsident/in Verwaltung und Organisation
- Vize-Präsident/in Finanzen
- Vize-Präsident/in Sport
- Vize-Präsident/in Öffentlichkeitsarbeit
- Referent/in für Jugend (Jugendvertretung)
- Referent/in für Senioren

sowie einem Ehrenpräsidenten oder einer Ehrenpräsidentin in beratender Funktion.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten/die Präsidentin allein oder durch die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Das Präsidium wird durch den Beschluss der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums im Amt. Präsidiumsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern keine gewichtigen Gründe dagegensprechen. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung ein neues Präsidiumsmitglied hinzuzuwählen.
- (5) Verschiedene Präsidiumsämter können von einer Person nur dann gleichzeitig wahrgenommen werden, wenn ein Präsidiumsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Insbesondere können jedoch Präsidiumsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

- (6) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. In der Finanzordnung sind Grenzwerte festzulegen, ab denen die Abteilungsleitung, die Geschäftsführung, das Präsidium, der Vereinsausschusses sowie die Delegiertenversammlung zustimmen müssen. Im Übrigen gibt sich das Präsidium eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (7) Das Präsidium ist unabhängig davon, ob alle Präsidiumsämter besetzt sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, von denen zwei vertretungsberechtigt sind.
- (8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
- (9) Präsidiumsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (10) Das Präsidium ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 10 Vereinsausschuss (Ausschuss)

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern,
 - der Abteilungsleitung oder deren Stellvertretung,
 - Vertretung der Geschäftsführung (beratend),
 - Ehrenpräsident/Ehrenpräsidentin (beratend) sowie
 - weitere beratende Funktionen (beratend).

Die Delegiertenversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete in den Ausschuss wählen.
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss berät das Präsidium und übernimmt von der Delegiertenversammlung übertragene Aufgaben. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Durch Beschluss kann die Delegiertenversammlung weitergehende Einzelaufgaben an den Ausschuss übertragen.

§ 11 Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt vier Wochen bzw. 28 Tage vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene

Postanschrift gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen Verhinderung von einem der Vize-Präsidenten/ einer Vize-Präsidentin, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleitung festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Delegierten dies beantragt.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, die Kandidatin, der oder die die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten/Kandidatinnen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten/Kandidatinnen die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (7) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums,
 - b Wahl und Abberufung der zwei Revisoren und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsordnungen,
 - d Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - e Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
 - f Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Präsidiums,
 - g weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist der Leitung der Sitzung und dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Revisoren/Revisorinnen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Revisoren/ Revisorinnen sind sämtliche relevanten

Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Delegiertenversammlung zu berichten.

- (2) Scheidet ein Revisor/eine Revisorin während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem/der noch im Amt befindlichen Revisor/Revisorin durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Präsidium mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von drei Jahren.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereines ist im Präsidium durch den/der Referenten/Referentin Jugend vertreten. Zusätzlich kann eine vereinsweite Jugendvertretung gewählt werden mit eigenständigen finanziellen Mittel.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 15 Weitere beratende Funktionen

- (1) Weitere beratende Funktionen und Beiräte können auf Antrag des Ausschusses bzw. des Präsidiums durch die Delegiertenversammlung gewählt werden.
- (2) Eine oder mehrere Beauftragte für Prävention gegen sexuelle Gewalt werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Ihre Aufgabe ist die Durchführung von Kursen, die Beratung des Präsidiums und des Ausschusses sowie Anlaufstelle für betroffene Mitglieder. Diese Aufgabe kann durch Mitglieder des Präsidiums übernommen werden.
- (3) Soweit erforderlich bzw. gewünscht wird ein/e Beauftragte/r für den Datenschutz durch die Delegiertenversammlung gewählt. Ihre Aufgaben sind im DSGVO geregelt.

§ 16 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

- (1) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im erforderlichen und rechtlich möglichen Umfang zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Präsidiums gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern und (sportlichen) Funktionsträgern/ Funktionsträgerinnen bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (6) Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder

satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

- (9) Alle weiteren Regelungen sind in der Datenschutzverordnung des TSV Forstenried München e.V. niedergelegt.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist bzw. 28 Tage einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an benachbarte Sportvereine oder für den Fall deren Ablehnung an den bayerischen Sportverband oder die Landeshauptstadt München (in dieser Reihenfolge).

§ 19 Inkrafttreten

Nach Satzungsänderungen weiterer Absatz:

Die Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 23.06.2022 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.